

Satzung des Vereins Bund Bildender Künstler Leipzig e. V.

Präambel

Der Bund Bildender Künstler Leipzig e.V. (BBK Leipzig e. V.) versteht sich als Solidargemeinschaft, die von respektvollem und kollegialem Umgang seiner Mitglieder geprägt ist. Grundlage der Vereinsmitgliedschaft bildet das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bund Bildender Künstler Leipzig e. V. (BBK Leipzig e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der BBK Leipzig e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BBK Leipzig e.V. ist kein Berufsverband.
- (2) Zwecke des Vereins bilden die Förderung und Verbreitung der bildenden Kunst der Stadt und Region Leipzig. Der Verein setzt sich für die Wahrung des künstlerischen Erbes ein und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Individualität und Freiheit des künstlerischen Schaffens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Symposien, Ausstellungen sowie Projekte der kulturellen Bildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden,
 - a) wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist;

- b) wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;
 - c) wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium des BBK nach den unter a) und b) beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt;
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann das betroffene Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch erheben, über den in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Lediglich ordentliche Vereinsmitglieder verfügen über Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins, dessen Ziele sowie den Vereinszweck aktiv zu fördern und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zu schädigen geeignet wären.

§ 6 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jeweils zum 15.03. eines Jahres fällig werdenden Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl

und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung;
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (Post- bzw. E-Mailanschrift) gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Vereinsmitgliedern nach Anmeldung zu der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes (ordentliche) Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Hierzu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post/per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Telefonnummer, Daten über das künstlerische Schaffen - Genre, Vita, Ausstellungsaktivitäten, Werke).
- (2) Die Weitergabe von Daten wie Postanschrift, e-Mail-Adresse an das Kulturwerk des BBK-Bundesverbands und Landesverband Bildende Kunst e.V. erfolgt, um die Zustellung von Vereinsszeitschriften und Informationen zu gewährleisten sowie zur Führung eines Künstler:innen/Mitgliederverzeichnisses auf der Webseite des BBK LEIPZIG e.V.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung bildender Kunst und Kultur.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Leipzig, den 28. April 2021